

**Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grün-, Schul- und Sportanlagen des Marktes Ruhstorf a.d.Rott
(Grünanlagensatzung – GrünanlS)
Vom 07.05.2018**

Der Markt Ruhstorf a.d.Rott erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayer (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das gesamte Marktgemeindegebiet

**§ 2
Grünanlagen**

- (1) Die im Marktgemeindegebiet vorhandenen Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Ruhstorf a.d.Rott.
- (2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind, vom Markt gärtnerisch gepflegt werden und die der Markt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat.
- (3) Grünanlagen dienen der Erholung und Entspannung
- (4) Der Geltungsbereich der Grünanlagensatzung umfasst alle vom Markt unterhaltenen Erholungsgrünanlagen und Spielanlagen (Kinderspielplätze).
- (5) Zu den in Abs. 2 bezeichneten Anlagen gehören nicht die Grünflächen der Friedhöfe sowie die vom Markt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteil der öffentlichen Straßen gelten sowie Wälder im Sinne des Waldgesetzes für Bayern.

**§ 3
Schul- und Sportanlagen**

- (1) Die im Marktgemeindegebiet vorhanden Schul- und Sportanlagen sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Ruhstorf a.d.Rott.
- (2) Schul- und Sportanlagen sind alle Anlagen, die vom Markt unterhalten werden und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.
- (3) Schul- und Sportanlagen stehen nur während der Unterrichtszeiten der Schule sowie für Übungszeiten der Vereine zur Verfügung.

§ 4

Bestandteile und Einrichtungen der Grün-, Schul- und Sportanlagen

- (1) Bestandteile der Grünanlagen nach § 2 und Schul- und Sportanlagen nach § 3 sind auch alle zu den Anlagen gehörenden Wege und Plätze, natürliche und künstliche Wasserflächen und Wassereinrichtungen, gekennzeichnete Sport-, Spiel- und Liegeflächen.
- (2) Einrichtungen sind
 1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Anlagen dienen (z. B. Denkmäler, Plastiken, Vasen, Kübel, Beleuchtungseinrichtungen, Zäune und dergleichen),
 2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z. B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe sowie Einrichtungen zur Entsorgung von Hundekot) und
 3. bauliche Einrichtungen jeglicher Art (z. B. Toiletten)

§ 5

Recht auf Benutzung

Jedermann hat das Recht, die Grün-, Schul- und Sportanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 6

Spielanlagen

- (1) Spielanlagen im Sinne von § 2 Abs. 4 und deren Einrichtungen dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benutzt werden.
- (2) Die Spielanlagen dürfen täglich von 7.00 bis 20.00 Uhr genutzt werden.

§ 7

Bürgerwiese

Der dauerhafte Aufenthalt auf der Bürgerwiese (Am Schulplatz) ist nur in der Zeit von 7.00 bis 22.00 Uhr gestattet. In der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr darf diese lediglich zur Durchquerung betreten werden.

§ 8

Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

- (1) Die Benutzer haben sich in den Anlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Anlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

(3) In den Anlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Flächen;
2. das Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen sowie das Entfernen von Sand, Erde und Steinen;
3. die Beschädigung von Grünanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie deren Verunreinigung, z. B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
4. Grillgeräte zu benutzen, Gartenpartys zu feiern sowie das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen, Feuertonnen und –schalen sowie das Abbrennen von Fackeln;
5. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel, sowie die Mitführung zu diesem Zwecke
6. die Benutzung der Spielanlagen außerhalb der in § 6 Abs. 2 genannten Zeiten sowie durch Personen, die die Altersgrenze nach § 6 Abs. 1 überschreiten;
7. der Konsum von Tabak sowie das Mitführen alkoholischer Getränke zum Zwecke des Verzehrs auf Spielanlagen;
8. Radio- oder Tonwiedergabegeräten mit Lautsprechern ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen;
9. das Verbringen, Bewegen und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art und Kfz-Anhängern; ausgenommen hiervon sind Rollstühle mit Motor und Betriebsfahrzeuge des gemeindlichen Bauhofes bzw. beauftragter Dritter im Rahmen von Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen;
10. vom Markt aufgestellte Sitzbänke und Abfallkörbe an andere Orte zu verbringen, entfernen oder zweckwidrig zu verwenden;
11. das Zelten, Aufstellen von Wohnwägen und das Nächtigen

§ 9

Mitführen von Hunden

- (1) Wer in Grün-, Schul- und Sportanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.
- (2) Hunde dürfen auf den Grünanlagen nur an einer höchstens 120 cm langen reißfesten Leine mitgeführt werden. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Es ist untersagt, Hunde auf Spielanlagen mitzuführen.
- (4) Es ist verboten, Grün-, Schul- und Sportanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen.
- (5) Ein Hundehalter bzw. –führer, der entgegen dem Verbot in Abs. 4 eine Anlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und

ordnungsgemäß in öffentlichen Abfalleimern oder häuslichen Abfallbehältern zu entsorgen. Zur Aufnahme von Verunreinigungen durch Hunde hat der Hundehalter- bzw. -führer eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten oder sonstiger geeigneter Mittel mitzuführen. Der Markt stellt an mehreren öffentlichen Plätzen entsprechende Tütenspenden kostenfrei zur Verfügung.

- (6) Für ausgebildete Behindertenbegleithunde, die von einer Person mit entsprechendem Schwerbehindertenausweis mitgeführt werden, gelten die Regelungen für das Mitführen von Hunden in den öffentlichen Anlagen nicht.

§ 10 Beseitigungspflicht

- (1) Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise in den Anlagen nach dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Exkrementen von geführten Tieren.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann der Markt nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 11 Ausnahmebewilligung

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Befreiung von den Verboten des § 8 Abs. 3 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Die Bewilligung ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 12 Benutzungssperre

- (1) Die Grün-, Schul- und Sportanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.
- (2) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 13 Vollzugsanordnungen

- (1) Der Markt und das von ihm bestellte Aufsichtspersonal sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anlagen ergehenden Anordnungen des Marktes und des von ihm bestellten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 14 Platzverweis und Betretungsverbot

- (1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
1. Vorschriften dieser Satzung oder auf Grund dieser Satzung erlassener Anordnungen zuwiderhandeln;
 2. in den Anlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Anlagen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen;
 3. gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- (2) In diesen Fällen kann auch das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 15 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Grün-, Schul- und Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Markt haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 7 sich in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr dauerhaft auf der Bürgerwiese (Am Schulplatz) aufhält;
2. entgegen § 8 Abs. 1 sich in den Anlagen so verhält, dass andere gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden;
3. entgegen § 8 Abs. 2 sich in den Anlagen so verhält, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt werden;
4. den in § 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 11 genannten Verboten zuwider handelt;
5. den Vorschriften nach § 9 nicht nachkommt;
6. den Beseitigungspflichten nach § 10 Abs. 1 nicht nachkommt;
7. eine Benutzungssperre nach § 12 Abs. 1 nicht beachtet;
8. einer gemäß des § 13 erlassenen Anordnung nicht Folge leistet oder
9. einem gemäß § 14 ausgesprochenen Platzverweises oder Betretungsverbot zuwider handelt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grün-, Schul- und Sportanlagen und Kinderspielplätze vom 25. Juli 2002, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 10. September 2007, außer Kraft.

Ruhstorf a.d.Rott, 15.05.2018

Jakob, 1. Bürgermeister

